



Juristische Mitteilungen 2003 / I

Inhalt

Neues Recht:

1. Richtplan 2003..... 2

Literaturhinweise:

2. St.Gallisches Bau- und Planungsrecht..... 4

Internet:

3. www.geoportal.ch 6
4. www.simap.ch 9
5. www.umwelt-schweiz.ch 12

Baurecht:

6. Bewilligungspflicht einer Gassenküche 14

Verwaltungsverfahrensrecht:

7. Rechtsmittelberechtigung von benachbarten Stockwerkeigentümern 17
8. Beschwerdeberechtigung einer Verwaltungsstelle 19
9. Unterteilung in privates und öffentliches Baurecht 22
10. Anfechtbarkeit von Gebührenrechnungen..... 26

Impressum

Herausgeber: Baudepartement des Kantons St.Gallen
Verantwortung: Rechtsabteilung
Kontaktperson: Alex Keller
Direktwahl: 071 229 43 58
Fax: 071 229 39 70
SMTP: alex.keller@bd.sg.ch
Internet: www.sg.ch/jumi

1

Neues Recht:

Richtplan 2003

Am 15. Januar 2003 hat der Bundesrat den Richtplan des Kantons St.Gallen genehmigt. Damit kann der neue Richtplan nun angewendet werden.

1. Entstehungsgeschichte des Richtplans 2003

Mit der Veröffentlichung und Inkraftsetzung des neuen Richtplans kann eine mehrjährige Entstehungsgeschichte vorläufig abgeschlossen werden. Bereits Ende Mai 2001 hatte die Regierung ihre Vorstellungen für die künftige räumliche Entwicklung des Kantons St.Gallen im Richtplanentwurf dargelegt und in eine breite Vernehmlassung geschickt. Wie erhofft, löste der Entwurf in der Bevölkerung eine breite Diskussion über die Zukunft unseres Wirtschafts- und Lebensraums aus. In fast 900 Stellungnahmen gingen rund 4'100 Einwände und Änderungsvorschläge ein, die in der Folge von den zuständigen Stellen der Staatsverwaltung zuhanden der Regierung ausgewertet wurden. In einer Klausurtagung setzte sich die Regierung eingehend mit den Änderungsvorschlägen auseinander und verabschiedete schliesslich am 23. April 2002 den in wesentlichen Punkten angepassten Richtplan. Mit der bundesrätlichen Genehmigung und der Veröffentlichung kann der neue St.Galler Richtplan nun angewendet werden.

2. Bedeutung des Richtplans

Der Richtplan muss für alle kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen verbindliche Grundlage sein bei ihren raumwirksamen Planungen und Entscheidungen. Mit dem neuen St.Galler Richtplan steht der Regierung wieder ein wichtiges und aktuelles Führungsinstrument zur Verfügung, um raumplanerische Grundsatzfragen zu lösen und die räumliche Entwicklung des Kantons zielgerichtet zu lenken. Der Richtplan stellt einen optimalen Kompromiss zwischen Entwicklung und Erhaltung dar und bringt insbesondere auch der Wirtschaft die notwendige Transparenz und Sicherheit für künftige Investitionsentscheide.

Der künftige Vollzug des Richtplans verlangt eine sehr enge und konstruktive Zusammenarbeit der betroffenen kantonalen Amtsstellen mit den Regionalplanungsgruppen und den Gemeinden. Nur wenn alle Beteiligten auf Dauer am selben Strick ziehen, kann der Richtplan seine Wirkung im Hinblick auf eine geordnete räumliche Entwicklung unseres Kantons auch entfalten.

3. Weiterentwicklung des Richtplans 2003

Richtplanung ist eine rollende Planung, ein dauernder Prozess, der die Entwicklung unseres Kantons begleitet und auf veränderte Verhältnisse und neue Aufgaben reagieren muss. Ein Richtplan wird auch nie vollständig sein, sondern immer Pendenzen und Lücken aufweisen. Entsprechend hat der Bundesrat in seinem Genehmigungsbeschluss auch die zurzeit notwendigen Ergänzungen aufgelistet.

4. Bezug des Richtplans 2003

Der neue St.Galler Richtplan kann beim Amt für Raumentwicklung des Kantons St.Gallen, Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen (Telefon: 071 229 31 47, Fax: 071 229 45 99, E-Mail: info@bd-pla.sg.ch) für Fr. 60.-- bezogen werden. Zudem ist er im Internet unter www.sg.ch/raumumwelt/richtplan/inhalt.asp abrufbar.

2

Literaturhinweise:

St.Gallisches Bau- und Planungsrecht

B. Heer:

St.Gallisches Bau- und Planungsrecht

Stämpfli Verlag AG, Bern 2003

Balthasar Heer, Verwaltungsrichter und Lehrbeauftragter an der Universität St.Gallen, hat sich als erster Autor der Herausforderung gestellt, eine umfassende Darstellung des Bau- und Planungsrechts des Kantons St.Gallen zu verfassen. Bislang hat eine solche Gesamtdarstellung gefehlt.

Der Autor hält eine Vorlesung über Bau- und Planungsrecht an der Universität St.Gallen. Grundlage jener Vorlesung bildet ein Skriptum, das jedes Jahr überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht und (gegen Entgelt) an die Studentinnen und Studenten abgegeben wurde.

Das zum Buch erweiterte Skriptum bietet auf rund 400 Seiten einen Überblick über das st.gallische Raumplanungs-, Bau- und Umweltschutzrecht und die relevanten eidgenössischen Bestimmungen des Raumplanungs- und Umweltschutzrechtes. Hinsichtlich der verarbeiteten Judikatur liegt das Schwergewicht auf der kantonalen Gerichts- und Verwaltungspraxis (Baudepartement und Verwaltungsgericht) sowie auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Im Unterschied zum günstigen Skriptum kostet das Werk in Buchform allerdings Fr. 264.--.

1. Inhalt

Die Darstellung beginnt mit einem sehr kurz gehaltenen Einstieg in die Grundsätze des Verwaltungsrechts. Im Folgenden orientiert es sich im Wesentlichen an der Gliederung des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) des Kantons St.Gallen.

Eckpfeiler bilden die drei Bereiche Planungsrecht, Baurecht und Verfahrensrecht. Das Buch befasst sich zuerst mit Inhalt und Verfahren der kommunalen Ortsplanung (inklusive Landumlegung und Grenzbereinigung), dem materiellen Baurecht (mit einem Schwerpunkt Zonenkonformität und Baureife), führt alsdann in die Grundlagen des Umweltschutzrechtes (Schwerpunkt: Lärmschutz und Luftreinhaltung) ein, fügt das Verfahrensrecht (Baubewilligungsverfahren) an, streift den Natur- und Heimatschutz und befasst sich in einem relativ ausführlichen Teil mit dem Enteignungsrecht (Schwerpunkt: materielle Enteignung). Zu guter Letzt geht das Werk kurz auf Verwaltungszwang und Strafen ein.

Ergänzt wird das Buch durch nützliche Anhänge (Übersichten, Verfahrensabläufe und Erläuterungen zum materiellen Baurecht). Die Darstellung stützt sich in erster Linie auf das kantonale Recht und die (vorhandene) kantonale Rechtsprechung, zeigt aber auch die wesentlichen Verbindungen zu eidgenössischen Erlassen, namentlich dem Raumplanungs- und Umweltschutzrecht. Dabei wird auch die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtes erläutert. Das Literaturverzeichnis dagegen präsentiert sich relativ schlank.

2. Qualität

Skriptum und Buch sind (trotz überarbeiteter Gliederung) inhaltlich weitestgehend deckungsgleich. Von seinem Ursprung her ist das Werk daher auch mehr als Übersicht beziehungsweise als Einführung in das st.gallische Bau- und Planungsrecht, denn als ausführliche Kommentierung zu verstehen. Allerdings ist bereits das Skriptum inhaltlich von hoher Qualität und auf einem aktuellen Stand. Insbesondere die kantonale Rechtsprechung findet umfassenden Niederschlag.

Spezielle Erwähnung verdient die aktuelle und relativ ausführliche Darstellung der Zonenkonformität ausserhalb der Bauzonen, welche hauptsächlich im Bundesrecht (Raumplanungsgesetz und -verordnung) geregelt ist.

Als sehr nützlich erweist sich das Buch insgesamt für Rechtsberater und Rechtsanwender, die einen schnellen Überblick über die einschlägige (vorwiegend kantonale) Rechtsprechung (des Baudepartementes, des Verwaltungs- und des Bundesgerichtes) gewinnen wollen. Für Leserinnen und Leser ohne juristische Grundausbildung dürfte das Buch nur schwer verständlich sein.

3. Fazit

Wer zu einem bau-, planungs- oder umweltschutzrelevanten Thema einen schnellen Überblick über die relevanten Gesetzesbestimmungen und die grundlegende (kantonale) Rechtsprechung gewinnen möchte, ist als Juristin oder Jurist mit dieser Gesamtdarstellung in Buchform gut bedient. Der hohe Preis dürfte allerdings viele potenzielle Leserinnen und Leser abschrecken.

Erlaubt sei am Rande noch der Hinweis, dass das kantonale Planungsamt im Februar 2003 in "Amt für Raumentwicklung" umbenannt wurde.

3

Internet:

www.geoportal.ch

Die Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. und deren Gemeinden betreiben über die Aktiengesellschaft IG GIS AG (Interessengemeinschaft GIS) seit 1. September 2002 gemeinsam ein so genanntes Geografisches Informationssystem (GIS). Dieses Informationssystem stellt den Gemeinde- und Kantonsverwaltungen sowie der Öffentlichkeit geografische Daten (beispielsweise Basiskarten, Richtpläne, Zonenpläne oder Gewässerschutzkarten) zur Verfügung. An der Integration von weiteren Datensätzen und auch weiterer Gemeinden wird laufend gearbeitet. Am 1. September 2002 waren es sechs Gemeinden, die am Projekt beteiligt waren, bis April 2003 sollen es rund 30 Gemeinden werden.

Über das unter www.geoportal.ch abrufbare Teilprodukt "Internet-GIS" steht eine kleine Auswahl geografischer Daten über eine browserfähige, funktionell stark eingeschränkte Benutzeroberfläche der Öffentlichkeit zur Verfügung. Betreiberin der Anwendung ist die Firma F+P Geoinfo AG, Herisau.

1. Dateninhalt

Auf allen Verwaltungsebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) sind Daten mit geografischem Bezug vorhanden. Diese Daten werden von Fachspezialisten in den verschiedenen Verwaltungseinheiten elektronisch erfasst und über das GIS in erster Linie den beteiligten Verwaltungseinheiten, in eingeschränktem Rahmen aber auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Informationen, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, sind zu thematischen Karten gruppiert. Folgende Themen sind derzeit abgedeckt:

- Basiskarten;
- Natur- und Umwelt;
- Raumplanung;
- Strassen/Verkehr;
- Versorgung, Entsorgung;
- Wirtschaft.

Die Zuordnung der Karten zu den erwähnten Themenbereichen ist aber noch nicht durchwegs schlüssig und teilweise provisorischer Natur. Der Datenumfang (und somit auch die Auswahl an Karten) wird ständig erweitert. Sollten zu gewissen Themen im GIS keine Angaben für ein konkretes Objekt zu finden sein, bedeutet dies deshalb nicht, dass bei den betroffenen Amtsstellen keine entsprechenden Daten vorhanden sind.

2. Datenabruf

Die verfügbaren Geodaten werden jeweils in sogenannten Karten angezeigt, wobei jede Karte bereits schon aus einer ausgewählten Kombination verschiedener Datensätze besteht. So werden beispielsweise unter der Karte "Zonenplan" neben der kommunalen Nutzungsplanung auch die digitalen Grundstücksgrenzen angezeigt.

Zu jedem Datensatz ist eine Beschreibung vorhanden, welche auch die Koordinaten des verantwortlichen Datenherrn und die Angabe des für die Erfassung verantwortlichen Fach-

spezialisten enthält. Bei Fragen zu einem Datensatz kann der dort angegebene Fachspezialist kontaktiert werden.

Die den verschiedenen Plänen zugrunde liegenden Daten werden periodisch aktualisiert. Die Intervalle der Aktualisierung sind je nach Datensatz unterschiedlich und sind im Menü "Beschreibung der Daten" einsehbar.

Pro Sicht kann man sich im Internet-GIS lediglich eine einzige Karte anzeigen lassen. Kartenkombinationen (zum Beispiel Zonenplan und Gewässerschutzzonen) sind nicht möglich.

3. Copyright

Die im GIS integrierten Daten sind Eigentum der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. deren Gemeinden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und somit urheberrechtlich geschützt. Die Inhalte werden ausschliesslich zu Informationszwecken bereitgestellt. In diesem Rahmen ist auch das Herunterladen oder Ausdrucken (mit vollständiger Quellenangabe) erlaubt. Jede andere Verwendung ist hingegen bewilligungspflichtig.

Anfragen für Daten aus dem Kanton St.Gallen sind an das Vermessungsamt des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen (Telefon: 071 229 35 10, E-Mail: info@vd-kva.sg.ch), Anfragen für den Kanton Appenzell A.Rh. an die Betreiberin F+P Geoinfo AG, Kasernenstrasse 69, 9100 Herisau (Telefon: 071 353 53 53, E-Mail: fpgeoinfo@geoinfo.ch) zu richten.

4. Haftungsausschluss

Die im GIS dargestellten Informationen stellen keine rechtsverbindliche Auskunft der beteiligten Kantone und Gemeinden dar. Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird ausdrücklich keine Garantie übernommen. Werden aufgrund dieser Informationen dennoch Dispositionen getroffen, erfolgt dies auf eigene Verantwortung.

Des Weiteren wird von der IG GIS AG jede Haftung für allfällige Schäden abgelehnt, die bei direkter oder indirekter Benützung der Produkte entstehen. Wer also verbindliche Informationen sucht, ist gut beraten, die Daten aus dem GIS anhand der beim Datenherr vorhandenen, rechtsverbindlichen Erlasse zu verifizieren.

5. Technik

Im IG GIS wurden verschiedene Produkte eingesetzt. Die F+P Geoinfo AG hat das Betrachter-GIS auf der Basis von MapInfo und Microsoft SQL Server mit Unterstützung der Firma Tydac AG entwickelt. Für die grafische Gestaltung wurde die Firma Walpen AG, Gossau, beigezogen.

In einer ersten Phase werden der Internet Explorer (sowohl auf PC als auch auf Mac) und der Netscape Navigator, jeweils ab Version 5.0 (nur PC) vollständig unterstützt. Je nach der Grösse des verwendeten Bildschirms und der eingestellten Auflösung wird automatisch eine grosse oder kleine Version des Internet-GIS geladen.

6. Funktionalität

Es würde den Rahmen dieser Einführung sprengen, die einzelnen Funktionen des Internet-GIS zu erläutern. Die folgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf den Einstieg

in die Benutzeroberfläche des Internet-GIS. Eine ausführliche, verständliche Hilfe findet sich nach dem Start der Anwendung unter dem entsprechenden Button ("?").

Die Einstiegsseite ist einfach und übersichtlich gehalten. Wichtige Vorinformationen findet man über die Verknüpfungen am linken Fensterrand (Infos für Neueinsteiger, News, Häufige Fragen, Nutzungsbedingungen und ein Link zur E-Mail-Adresse der Betreiberin unter "Feedback").

Gestartet wird die Benutzeroberfläche nach (oder auch ohne) Auswahl einer Gemeinde und durch Klicken des Buttons "Start". Wird keine Gemeinde ausgewählt, gelangt man zur Übersichtskarte der beteiligten Kantone. Für den Start des Internet-GIS werden keine Plugins benötigt oder heruntergeladen. Das Aufstarten dauert rund 15 Sekunden. In dieser Zeit werden die Präsentationsdaten bereitgestellt, was ein gewisses Mass an Geduld erfordert.

Nachdem die Bereitstellung erfolgt ist, kann schnell und effizient auf die Daten zugegriffen werden. Durch Zoomen mit dem entsprechenden Werkzeug werden die Details der ausgewählten Karte ersichtlich. Über die Funktion "Suchen" lässt sich der Kartenausschnitt auf eine bestimmte Adresse oder auf bestimmte Koordinaten in einer beteiligten Gemeinde fokussieren. Die Suche nach Parzellen ist im Internet-GIS leider nicht möglich.

7. Fazit

Das Internet-GIS dient in erster Linie dazu, zu einem geografisch relevanten Thema und zu einem räumlich bestimmten Objekt grundlegende, erste Informationen zu sammeln. Wer verbindliche Informationen zu einem konkreten Thema oder Objekt benötigt, ist gut beraten, auf die konventionellen Informationsquellen zurückzugreifen. Als sehr nützlich erweist sich das Internet-GIS für die Durchführung von Vernehmlassungsverfahren; eine zukunftssträchtige Nutzung, von der das kantonale Amt für Umweltschutz in Bezug auf die Grundwasserkarte des Kantons St.Gallen bereits Gebrauch gemacht hat.

8. Weiterführende Informationen

Nähere allgemeine Informationen sind bei der Geschäftsstelle der IG GIS AG erhältlich. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Finanzdepartement des Kantons St.Gallen, Dienst für Informatikplanung, Mathias Lippuner, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen (Telefon: 071 229 36 34, E-Mail: mathias.lippuner@fd-dip.sg.ch).

4

Internet:

www.simap.ch

SIMAP steht für "système d'information sur les marchés publics en Suisse". Der am 17. Januar 2002 gegründete Verein SIMAP.CH setzt sich heute aus 22 Partnerkantonen sowie dem Bund zusammen. Er betreibt seit dem 21. November 2002 die offiziell dreisprachig gestaltete Website www.simap.ch als Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz.

Ziel dieser Website ist, alle Informationen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen in der Schweiz an einem einzigen Ort zu zentralisieren, soweit es um die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäss den internationalen Abkommen und gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen geht. Mit Hilfe der Website soll die Effizienz bei Ausschreibungen, die Transparenz der Verfahren, die Zugänglichkeit zu öffentlichen Aufträgen, die Information sowie die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Gelder gesteigert werden.

1. Entstehung

Die Initiative zur Entwicklung der Website geht auf eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Waadt und Genf zurück. Entwicklungsbasis war eine vom Kanton Waadt geschaffene Website zum öffentlichen Beschaffungswesen. Die Idee, im öffentlichen Beschaffungswesen eine gesamtschweizerische Plattform zu schaffen, fand in einem ersten Schritt die Unterstützung von Westschweizer Kantonen und des Tessins, in einem zweiten Schritt konnten auch der Bund und Kantone der Deutschschweiz dafür begeistert werden. Die Beteiligten sind im Verein SIMAP.CH zusammengeschlossen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen beschloss bereits am 3. Juli 2001 die Teilnahme am Projekt und der Kanton St.Gallen war als Vereinsmitglied bereits an der Gründungsversammlung des Vereins SIMAP.CH mit von der Partie. Der Kanton St.Gallen ist der erste Deutschschweizer Kanton, welcher das Informationssystem offiziell als Plattform für das öffentliche Beschaffungswesen nutzt. Online sind auch die Westschweizer Kantone Waadt, Genf, Fribourg und Neuchâtel, die Städte Lausanne und Neuchâtel, der Kanton Tessin und die Stadt Lugano. Weitere Kantone sowie der Bund sollen im Laufe des Jahres 2003 in Betrieb gehen.

2. Funktionen

Die wichtigste Aufgabe der Website besteht in der elektronischen Publikation von Ausschreibungen und Zuschlagsanzeigen der angeschlossenen Vergabestellen (Kantonsverwaltungen, Bundesverwaltung, Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Regiebetriebe des Bundes und der Kantone). Aktuelle Ausschreibungen und Zuschlagsanzeigen können insgesamt oder nach Bund beziehungsweise Kantonen gefiltert angezeigt werden. Eine weitere Untergruppe bilden grössere Schweizer Städte (Lausanne, Neuchâtel und Lugano sind bereits online).

Unternehmen, die an einem ausgeschriebenen Auftrag interessiert sind, können sich online einschreiben und - soweit verfügbar - die Ausschreibungsunterlagen herunterladen. Für jede Ausschreibung existiert ein Forum, in welchem Anbieter und Auftraggeber Fragen und Antworten austauschen können.

Daneben werden auf der Website allgemeine und kantonsspezifische Informationen zum öffentlichen Beschaffungswesen (vorallem Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung), zu den Vergabestellen sowie Verknüpfungen zu anderen Websites angeboten. Umfang und Qualität der von den einzelnen Beteiligten gepflegten und zur Verfügung gestellten Informationen sind unterschiedlich. Zudem sind lediglich die vom Verein SIMAP.CH publizierten, allgemeinen Informationen (mehr oder weniger konsequent) mehrsprachig gehalten.

Über eine einfache Suchfunktion können Ausschreibungen und Zuschläge, Informationen zu Auftraggebern und Dokumente auf der Website nach Stichwörtern gefiltert werden.

3. Rechtsgrundlagen

Das Informationssystem SIMAP basiert auf den rechtlichen Grundlagen des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen und auf dem bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens.

Mit einem Nachtrag vom 8. Oktober 2002 zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen hat die Regierung des Kantons St.Gallen beschlossen, dass die Ausschreibung des Auftrags und des Wettbewerbs im offenen und im selektiven Verfahren, die Veröffentlichung des Zuschlags bei Aufträgen, die internationalen Vereinbarungen unterstehen, sowie die Veröffentlichung des Abbruchs und der Wiederholung des offenen und des selektiven Verfahrens zugleich im kantonalen Amtsblatt und im SIMAP erfolgen müssen. Massgeblich ist aber letztlich die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt. Technisch jedoch wird für die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt der Inhalt der Ausschreibung auf der Website direkt übernommen, so dass die beiden Publikationen inhaltlich weitestgehend identisch sind.

Die gestützt auf die Verordnung erlassenen Richtlinien des Baudepartementes und der Staatskanzlei vom 30. Oktober 2002 verpflichten die Auftraggeber seit 1. Januar 2003, die oben genannten Bekanntmachungen direkt im SIMAP zu erfassen. Die erfassten Bekanntmachungen werden auf elektronischem Weg an die Staatskanzlei als Herausgeberin des kantonalen Amtsblatts weitergeleitet und am gewählten Publikationsdatum sowohl im kantonalen Amtsblatt als auch im SIMAP publiziert.

4. Fazit

Mit der Beteiligung am SIMAP lebt der Kanton St.Gallen mit dem Verein SIMAP.CH im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens den Zielen des GATT/WTO-Übereinkommens und des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union nach, Offenheit, Nichtdiskriminierung und Wirksamkeit des öffentlichen Beschaffungswesens durch Informationsaustausch mit Hilfe des Einsatzes der Informationstechnologie zu verbessern, und stellt Lieferanten und Dienstleistungserbringern einen Zugang zum elektronischen Informationssystem (namentlich zu den elektronisch publizierten Ausschreibungen) zur Verfügung.

Unternehmen, die an der Ausführung von Aufträgen für die öffentliche Hand interessiert sind, können sich über SIMAP aktuell und effizient auf dem Laufenden halten, sich als Interessenten für einen Auftrag einschreiben, Unterlagen elektronisch herunterladen und mit ihrem potenziellen Auftraggeber kommunizieren.

5. Weiterführende Informationen

Auftraggeber der öffentlichen Hand können für die Erfassung von Bekanntmachungen eine Zugangsberechtigung beim Baudepartement des Kantons St.Gallen beantragen. Weitere Informationen dazu und entsprechende Formulare finden sich auf der Website des Kantons (www.sg.ch) unter Bauen&Umwelt, Recht, öffentliches Beschaffungswesen, Aktuelles.

Auf der Website des SIMAP selber finden sich weitere Informationen über eine Verknüpfung am unteren Fensterrand auf der Startseite (deutschsprachige Version durch Klicken von Deutsch am rechten Rand der Kopfzeile aktivieren).

Im Baudepartement steht Roland Lippuner (Telefon: 071 229 30 21, E-Mail: roland.lippuner@bd.sg.ch) für weitere Informationen zur Verfügung.

5

Internet:

www.umwelt-schweiz.ch

Wer sich mit dem Raumplanungs- und Baurecht befasst, kommt nicht umhin, sich mit der umfangreichen, bisweilen auch unübersichtlichen und nur schwer verständlichen Materie des Umweltschutzes auseinanderzusetzen, dessen Rechtsgrundlage im Wesentlichen in eidgenössischen Erlassen zu finden ist. Die Website www.umwelt-schweiz.ch des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) bietet einerseits einen gut strukturierten Überblick über die Materie, andererseits auch hilfreiche Detailinformationen und nützliche Downloads.

1. Einstieg

Die Einstiegsseite bietet neben den beiden Navigationsleisten in der Kopfzeile einen Überblick über Neuigkeiten aus dem Bereich des Umweltschutzes. Über einen Link am unteren Fensterrand kann zudem auf das Newsarchiv zugegriffen werden. Wer konkrete Informationen sucht, gelangt über die einfache Navigationsstruktur zum Ziel.

2. Navigation

Die Navigation in der Kopfzeile ist in zwei Navigationszeilen gegliedert:

a) Obere Navigationszeile

Die erste Navigationszeile bietet unter dem Begriff "Suchen" eine umfassende Volltextsuche, die sich nach Bereich, Fachgebiet und Zeitraum der Publikation der zu suchenden Information einschränken lässt. Als Platzhalter kann wie gewohnt das Zeichen "%" verwendet werden. Die Wertung beziehungsweise Reihenfolge der Treffer einer Suche ergibt sich nicht aus der Ergebnisseite.

In der Regel dürfte man über die "Sitemap", welche ein Inhaltsverzeichnis der Website enthält, und die zweite Navigationszeile schneller im Ziel ankommen.

Im "e-shop" können Publikationen (Publikumsschriften, Vollzugshilfen und Studien) gesucht, (zu einem grossen Teil) als PDF-File heruntergeladen oder in gedruckter Form bestellt werden. Die Suche erfolgt im Volltext oder über die praktische thematische Übersicht am rechten Fensterrand. Beim Einstieg in den "e-shop" werden die aktuellen Neuerscheinungen angezeigt.

Unter "Kontakt" steht ein allgemeines Kontaktformular des BUWAL zur Verfügung, gleichzeitig finden sich dort aber auch praktische, nach Fachgebiet geordnete Verknüpfungen zu den Koordinaten (inklusive E-Mail-Adressen) der Fachexperten des BUWAL.

b) Untere Navigationszeile

Das Register "Umweltbehörden" in der zweiten Navigationszeile durchleuchtet die Organisation und internen Zuständigkeiten des BUWAL (mit nützlichen Informationen zu den einzelnen Fachstellen samt Adressen und Lageplänen und weiterführenden Verknüpfungen zu den betreuten Fachbereichen), hält Links zu weiteren Fachstellen des Bundes und den

Fachstellen der Kantone im Bereich des Umweltschutzes bereit und zeigt die aktuellen Stellenangebote beim BUWAL.

Unter "Medienservice" werden Termine geplanter Pressekonferenzen und Medienmitteilungen bekanntgegeben, Medienmitteilungen seit 1997 im Volltext (mit der Option zum Druck oder Versand per E-Mail) angeboten, die Ausgaben des Magazins "Umwelt" seit 1997 zum Download angeboten und der Umweltbericht 2002 über den Zustand der Umwelt in der Schweiz bereitgestellt. Der E-Mail-Newsletter mit Informationen zu neuen Pressemitteilungen des Medienservices kann unter "Medienservice" abonniert werden.

Hinter der (etwas verfänglichen) Überschrift "Wegweiser" verbergen sich die Antworten auf häufig gestellten Fragen (F.A.Q.). Die Suchfunktion in den F.A.Q. hat sich im Test allerdings als wenig hilfreich erwiesen. Besser fährt man, wenn man sich alle Einträge (beziehungsweise deren Titel) anzeigen lässt. In der Umweltagenda finden sich unter anderem Informationen zu Tagungen, Seminaren, Referaten, Anlässen oder Ausstellungen. Der "Wegweiser" enthält schliesslich eine thematisch geordnete Linksammlung.

Will man sich näher mit einem spezifischen Fachgebiet des Umweltschutzes auseinandersetzen, erfolgt der Einstieg über "Fachbereiche". Jeder Fachbereich ist auf der Einstiegsseite bildlich dargestellt. Folgt man einem Link, so gelangt man zum entsprechenden Fachbereich mit einer zusätzlichen, von Fachgebiet zu Fachgebiet unterschiedlich, aber einfach gehaltenen Navigationsstufe.

3. Funktionalität

Praktisch ist die in der rechten Bildschirmhälfte auf den aktuellen Standort auf der Website zugeschnittene Sitemap, welche eingeblendet wird, sobald man eine Einstiegsseite verlässt. Der Orientierung dient zudem der vor jede Inhaltswiedergabe gesetzte Pfad, über welchen jederzeit auf die nächst höhere Navigationsstufe zurückgesprungen werden kann.

Die meisten Inhalte können über ein Symbol am Seitenanfang ausgedruckt oder per E-Mail versandt werden. Publikationen werden als PDF-Files zur Verfügung gestellt und können als solche gespeichert, versandt oder ausgedruckt werden. Mit der Maus markierte Passagen können über die Menuleiste des Browsers ("Bearbeiten"), oder über den Adobe Acrobat Reader (PDF-Files) kopiert und andernorts eingesetzt werden.

4. Fazit

Für die tägliche Arbeit mit dem Umweltschutzrecht erweisen sich insbesondere die Register "e-shop" zum Zugriff auf die Publikationen und "Kontakt" zum Zugriff auf die E-Mail-Adressen der Fachexperten beziehungsweise der entsprechenden Fachstellen des BUWAL als sehr nützlich. Wer sich eingehender mit einem spezifischen Fachbereich auseinandersetzen will, der sei auf das Register "Fachbereiche" verwiesen.

6

Baurecht:

Bewilligungspflicht einer Gassenküche**Art. 78 Abs. 2 lit. o BauG: Zweckänderung****Innerhalb Bauzonen gelten Zweckänderungen immer dann als bewilligungspflichtig, wenn sie Einwirkungen auf die Umgebung oder eine Vergrösserung des Benutzerkreises zur Folge haben können.**

Anstelle eines Durchgangsheims für Asylbewerber richtete die Stadt St.Gallen im Erdgeschoss der fraglichen Liegenschaft eine Gassenküche und in den Obergeschossen Büros ein, ohne vorgängig ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Auf Grund des Widerstands eines Nachbarn hatten zuerst das Baudepartement und anschliessend das Verwaltungsgericht zu beurteilen, ob die von der Baupolizei erlassene Feststellungsverfügung, wonach diese "Umnutzung" nicht bewilligungspflichtig sei, zu Recht erfolgt ist.

1. Standpunkt des Baudepartementes

Das Baudepartement hat aus verfahrensökonomischen Gründen eine vorläufige Beurteilung der angefochtenen Verfügung vorgenommen. Es hielt fest, nach Art. 78 Abs. 2 lit. o BauG seien Zweckänderungen bewilligungspflichtig, die Einwirkungen auf die Umgebung oder eine Vergrösserung des Benutzerkreises zur Folge hätten. Das Gebäude habe ursprünglich der Beherbergung und Bewirtung gedient. Den gleichen Zweck habe das Durchgangsheim gehabt. Demgegenüber falle eine Beherbergung mit der neu eingeführten Gassenküche und der Büronutzung weg. Auch die Bewirtung sei nicht mehr im gleichen Mass gegeben. Vielmehr stehe die Betreuung von randständigen Personen im Vordergrund. Eine Zweckänderung könne vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Einwirkungen auf die Umgebung habe ein anderes Rekursverfahren gezeigt, dass derartige Betriebe mit ideellen Immissionen verbunden sein können, die eine Überprüfung im Baubewilligungsverfahren ohne weiteres rechtfertigen.

2. Zuständigkeit zur Feststellung der Bewilligungspflicht

Nach Art. 227 Abs. 1 der Bauordnung der Stadt St.Gallen vom 1. November 1980 (abgekürzt BO) hat die Baupolizeikommission anstelle der Baupolizei über Baugesuche im ordentlichen Verfahren zu entscheiden. Gestützt auf diese Bestimmung überwies das Baudepartement die Angelegenheit der Baupolizeikommission. Zutreffend hielt es fest, eine förmliche Verfügung über die Baubewilligungspflicht und die Art des durchzuführenden Verfahrens habe zwingend von der für die Erteilung von Bewilligungen zuständigen Behörde zu ergehen. Dies schliesst nicht aus, dass die Baupolizei im Rahmen der Verfahrensleitung vorfrageweise auch die Bewilligungspflicht beurteilt. Wenn die Bewilligungspflicht streitig ist, hat aber die Bewilligungsbehörde die förmliche Feststellungsverfügung zu erlassen. Die Kompetenz der Baupolizei zur Verfahrensleitung und zum Entscheid über die Vorlage eines Gesuches an die Kommission ändert an der Sachzuständigkeit der Kommission nichts. Der vorfrageweise Entscheid über die Unterbreitung eines Gesuchs an die Baupolizei oder an die Kommission präjudiziert die Zuständigkeit letzterer nicht.

Zutreffend ist, dass die Behörde, welche über die Bewilligungspflicht entscheidet, zu Fragen, welche die Bewilligungsfähigkeit betreffen, noch nicht endgültig Stellung beziehen muss; dazu wäre sie auch gar nicht in der Lage, liegen doch die vollständigen Entscheidungsgrundlagen regelmässig erst vor, nachdem ein förmliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt wurde. Die entscheidende Behörde darf sich auf eine summarische Prüfung beschränken. Der Entscheid über die Bewilligungspflicht darf ausserdem den Entscheid über die Bewilligungsfähigkeit nicht präjudizieren.

3. Voraussetzungen der Bewilligungspflicht von Zweckänderungen innerhalb der Bauzonen

Nach Art. 78 Abs. 2 lit. o BauG sind Zweckänderungen bewilligungspflichtig, die Einwirkungen auf die Umgebung oder eine Vergrösserung des Benützerkreises zu Folge haben. Als Zweckänderung gilt in erster Linie ein Wechsel in der Nutzung beziehungsweise im Gebrauch der Baute. Zumeist wird die Zweckänderung einer Baute mit baulichen Vorkehrungen verbunden sein, die an sich schon bewilligungspflichtig sind. Eine Zweckänderung, die baurechtlich von Belang ist, kann aber auch schon allein in der Veränderung der Nutzungs- und Gebrauchsart liegen, ohne dass hierfür eine bauliche Tätigkeit erforderlich wäre.

4. Bewilligungspflicht der Gassenküche

Institutionen, welche als Treffpunkte randständiger Personen dienen, haben regelmässig Einwirkungen auf ihre Umgebung. Zum Zielpublikum der Gassenküche gehören namentlich Drogen- und Alkoholabhängige, was die Gefahr birgt, dass sich der Drogenhandel ins Umfeld der Gassenküche verlagert. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umgebung kann daher der Betrieb der Gassenküche nicht mit jenem eines Durchgangszentrums für Asylbewerber gleichgestellt werden, wenngleich auch diese Personen in der Gesellschaft nicht integriert sind. Das Baudepartement hat die Bewilligungspflicht für die Umnutzung der Liegenschaft daher zu Recht bejaht.

5. Beurteilung des anwendbaren Verfahrens

Die Baupolizei stellt sich auf den Standpunkt, für die Umnutzung der Liegenschaft komme das sogenannte abgekürzte Verfahren zur Anwendung. Sie legt aber nicht näher dar, welche der in Art. 253 Abs. 1 lit. a bis f BO aufgezählten Voraussetzungen (kleinere Bauvorhaben, Zweckänderung einzelner Räume, Beurteilung von Korrekturplänen, Bauten und Anlagen für den Zivilschutz oder Reklameeinrichtungen, Stützmauern, Geländeänderungen, Einfriedungen, kleinere Tankanlagen, geringfügige Abbrucharbeiten und Spenglerarbeiten) für die Durchführung des abgekürzten Verfahrens gegeben sind.

Art. 253 Abs. 2 BO schliesst das abgekürzte Verfahren sogar ausdrücklich aus, wenn wichtige öffentliche Interessen berührt werden. Da der Betrieb einer Gassenküche zahlreiche randständige Personen anzieht, berührt die Umnutzung einer Liegenschaft als Gassenküche solche wichtigen öffentlichen Interessen, weshalb das abgekürzte Verfahren auch auf Grund der kommunalen Bauordnung ausgeschlossen ist.

Weiterführende Hinweise:

- BVR 1995, S. 502 f.
- GVP 1982 Nr. 16, 1999 Nr. 94
- Juristische Mitteilungen 2003 Nr. 8

Urteil des Verwaltungsgerichtes i.S. B.S.S.G. vom 6. Dezember 2002

Das Verwaltungsgericht stützte die Auffassung des Baudepartementes, wonach die Feststellung der Bewilligungspflicht von der für die Erteilung der Baubewilligung zuständigen Behörde erfolgen müsse. Auch in materieller Hinsicht hielt es an der Bewilligungspflicht der Gassenküche fest.

7

Verwaltungsverfahrenrecht:

Rechtsmittelberechtigung von benachbarten Stockwerkeigentümern**Art. 45 Abs. 1 VRP: Rekursberechtigung**

Zum Rekurs gegen ein Bauvorhaben sind auch benachbarte Stockwerkeigentümer berechtigt, wenn sie durch das streitige Bauvorhaben in eigenen, schutzwürdigen Interessen berührt sind.

In einem Appartementhaus war im Dachraum widerrechtlich ein Wohn-Studio eingerichtet worden. Die zuständige Gemeindebehörde erteilte für das nachträgliche, reduzierte Baugesuch die Baubewilligung und wies die von benachbarten Stockwerkeigentümern dagegen erhobene Einsprache ab. Das Baudepartement hingegen hiess den Rekurs der benachbarten Stockwerkeigentümer gut, weil im Studio die wohnhygienischen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Gegen diesen Entscheid erhob der Bauherr Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Dieses hatte unter anderem zu beurteilen, ob das Baudepartement auf den Rekurs der benachbarten Stockwerkeigentümer zu Recht eingetreten war.

1. Voraussetzungen der Rekursberechtigung in Bausachen

Nach Art. 45 Abs. 1 VRP ist zum Rekurs legitimiert, wer an der Änderung oder Aufhebung des Entscheides ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Was die Legitimation des Nachbarn im Baurekurs anbetrifft, ist Art. 45 Abs. 1 VRP nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes so auszulegen, dass sich diese nicht nach der objektiven Schutzrichtung der angeblich verletzten öffentlich-rechtlichen Norm richtet, sondern danach, ob der Rekurrent mehr als irgend ein Dritter oder die Allgemeinheit durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen eigenen, aktuellen tatsächlichen oder rechtlichen Interessen betroffen ist. Die Rekursberechtigung des Nachbarn ist somit davon abhängig zu machen, ob bei ihm erstens räumlich die erforderliche enge nachbarliche Beziehung zum Baugrundstück gegeben und ob er zweitens durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar und in höherem Ausmass als irgend jemand oder die Allgemeinheit betroffen ist.

2. Vorliegen einer engen räumlichen Beziehung

Unbestritten ist, dass sich die Wohnungen der Beschwerdegegner unterhalb der zur Diskussion stehenden Stockwerkeinheit des Beschwerdeführers befinden. Die erforderliche enge nachbarliche Beziehung zum Bauvorhaben ist somit gegeben. Die Beschwerdegegner sind zudem durch die Erteilung der Baubewilligung für das zur Diskussion stehende Ausbauprojekt stärker betroffen als irgendwelche Dritte.

3. Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er den Estrich vor über 20 Jahren zu einem Wohn-Studio umgebaut hat und dass er bis zum 2. Mai 2000, als der Gemeinderat X den Rückbau anordnete, immer wieder Wohnzwecken diente, ohne dass die dafür erforderliche Baubewilligung je erteilt worden wäre und obschon ihm der Gemeinderat X diese Nutzung

untersagt hatte. Weil die Baubewilligung vom 17. Dezember 2001 eine widerrechtliche Nutzung, die über Jahre angedauert hat, für die Zukunft legalisieren will, waren die Beschwerdegegner berechtigt, im Rahmen des nachträglichen Baubewilligungsverfahrens in Frage zu stellen, ob der rechtmässige Zustand mit dem Projekt, das dem Baugesuch zu Grunde liegt, hergestellt werden kann.

4. Unbeachtlichkeit der privatrechtlichen Situation

An dieser Beurteilung vermag nichts zu ändern, dass nach der Urkunde betreffend Begründung von Stockwerkeigentum vom 17. März 1980 zum StWE-Anteil Nr. 3 auch ein Estrich-Studio gehört und dass das am 16. November 1995 mit Zustimmung der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft neu gebildete Grundstück Nr. 8311 ein Sonderrecht am Nebenraum, Estrich-Studio Nr. 5, umfasst.

Selbst wenn der Nutzung des Stockwerkanteils Nr. 8311 als Wohn-Studio aus privatrechtlicher Sicht grundsätzlich nichts entgegensteht, was nicht im öffentlich-rechtlichen Bewilligungsverfahren zu entscheiden ist, bedeutet dies nicht, dass der Beschwerdeführer den Estrich ungeachtet der Vorgaben des Baupolizeirechts ausbauen darf beziehungsweise dass die Stockwerkeigentümer auf die Ergreifung der Rechtsmittel im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verzichten.

Die Beschwerdegegner sind durch die intensivere Nutzung des Estrichs als Wohn-Studio und die dadurch entstehenden Immissionen in ihren eigenen tatsächlichen Interessen in höherem Ausmass als irgendein Dritter beeinträchtigt. Demnach sind sie berechtigt, zu rügen, das Vorhaben sei mit Bauvorschriften nicht vereinbar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer seiner Verpflichtung, Schallisolationen anzubringen und durch ein Ingenieurbüro abnehmen zu lassen, die er am 5. Juli 1996 gegenüber den Beschwerdegegnern eingegangen ist, erfüllt hat.

Weiterführende Hinweise:

- GVP 1996 Nr. 59
- VGE i.S. E. M.-S. und Mitbeteiligte vom 18. Juni 2002

Urteil des Verwaltungsgerichtes i.S. A.W.-S. vom 24. Januar 2003

Das Verwaltungsgericht hielt in seinem Urteil fest, dass das Baudepartement zu Recht auf den Rekurs der benachbarten Stockwerkeigentümer eingetreten war.

8

Verwaltungsverfahrenrecht:

Beschwerdeberechtigung einer Verwaltungsstelle

Art. 45 Abs. 2 VRP:	Rekursberechtigung Öffentlich-rechtliche Körperschaft
Art. 64 VRP:	Beschwerdeberechtigung
Art. 136 lit. f GG:	Zuständige Behörde

Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht die Rechtsmittelberechtigung öffentlich-rechtlicher Körperschaften ausschliesslich der nach Gesetz oder Reglement zuständigen Behörde zu.

Mit Entscheid vom 4. Juni 2002 hob das Baudepartement eine Verfügung der Baupolizei der Stadt St.Gallen auf und wies die Angelegenheit einer anderen Behörde zur Neuurteilung zu. Weil der Entscheid des Baudepartementes von der Baupolizei mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten worden war, hatte dieses die Rechtsmittelberechtigung der Verwaltungsabteilung zu beurteilen.

1. Beschwerdeberechtigung im Allgemeinen

Die Beschwerdeberechtigung des Gemeinwesens ist in Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 und 2 VRP geregelt. Danach ist zur Erhebung der Beschwerde berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Sodann steht zur Wahrung öffentlicher Interessen das Beschwerderecht auch der zuständigen Behörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 VRP).

2. Unterscheidung der Rechtsmittelberechtigung nach der Interessenlage

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Gemeinwesen zur Beschwerde berechtigt ist, wenn es durch eine Verfügung in gleicher Weise betroffen ist wie ein Privater. Dort, wo das Gemeinwesen am Rechtsleben teilnimmt wie eine Privatperson, etwa ein Grundstück erwirbt oder veräussert, um eine Baubewilligung ersucht oder gegen eine solche Einwendungen erhebt, gelten für das Gemeinwesen dieselben Regeln der Rechtsmittelbefugnis wie für Private. Vorausgesetzt ist somit, dass das Gemeinwesen ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung einer Verfügung dardat.

Art. 45 Abs. 1 VRP regelt die allgemeine, in erster Linie auf Privatpersonen zugeschnittene Rechtsmittelberechtigung; Art. 45 Abs. 2 VRP ordnet dagegen jene von Behörden, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und von Anstalten. Voraussetzung für die Rechtsmittelerhebung gemäss Art. 45 Abs. 1 VRP sind eigene schutzwürdige Interessen, gemäss Art. 45 Abs. 2 VRP wird die Wahrung öffentlicher Interessen verlangt. Daraus wird abgeleitet, dass die Geltendmachung öffentlicher Interessen grundsätzlich nicht in Art. 45 Abs. 1 VRP enthalten ist, ansonsten Abs. 2 keine eigene Bedeutung zukäme.

Will sich das Gemeinwesen somit auf Art. 45 Abs. 1 VRP berufen, hat es andere Interessen als öffentliche geltend zu machen. Das Interesse an der Beantwortung einer Rechtsfrage reicht dabei ebenso wenig aus wie bei Privaten. Auch genügt es nicht, wenn das Gemeinwesen beziehungsweise eine Behörde durch den Entscheid in einem Rechtsmittelverfahren desavouiert wurde.

Im Streitfall hob das Baudepartement die Verfügung einer städtischen Verwaltungsabteilung auf und wies die Angelegenheit einer anderen Behörde zu. Es handelt sich somit um einen Entscheid, der einzig im Hinblick auf die Geltendmachung öffentlicher Interessen angefochten werden kann. Die auf Privatpersonen zugeschnittene Rechtsmittelberechtigung gemäss Art. 45 Abs. 1 VRP kann im vorliegenden Fall nicht zum Tragen kommen.

3. Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Rechtsmittelerhebung

Als zuständige Behörde im Sinn von Art. 45 Abs. 2 VRP gilt diejenige, die durch Gesetz oder Anstaltsordnung zur Prozessführung berechtigt ist. In der Regel ist es die oberste Verwaltungsbehörde der jeweiligen Körperschaft oder Anstalt.

Für die dem Gemeindegesetz unterstehenden Körperschaften ist es der Rat. Nach Art. 136 lit. f GG ist der Rat zuständig für das Einreichen oder Anerkennen von Klagen, für das Ergreifen von Rechtsmitteln oder das Abschliessen von Vergleichen. Diese Aufgabe darf gemäss Art. 137 Abs. 1 GG keinem anderen Organ übertragen werden. Das Ergreifen von Rechtsmitteln ist somit kraft Art. 136 f. GG eine unübertragbare Kompetenz des Stadtrates. Dies bedeutet, dass die Baupolizei nicht berechtigt ist, als Verwaltungsabteilung selbständig Beschwerde zu erheben. Auch das kommunale Recht weist übrigens die Befugnis zur Beschlussfassung in Rechtsstreitigkeiten - vorbehältlich der Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission - dem Stadtrat zu (Art. 1 lit. f des Geschäftsreglements, sRS 173.1).

Nicht entscheidend in Bezug auf die Beschwerdeberechtigung ist, ob die Baupolizei oder die Baupolizeikommission sachlich zum Erlass der Feststellungsverfügung zuständig war. Zuständige Behörde im Sinn von Art. 45 Abs. 2 VRP ist nicht jene Behörde, deren Verfügung im Rekursentscheid aufgehoben oder abgeändert wurde, sondern die zur Rechtsmittelerhebung zuständige Behörde. Bei Politischen Gemeinden ist dies, wie erwähnt, der Rat, im vorliegenden Fall also der Stadtrat.

Wie die Beschwerdegegner zutreffend festhalten, ist nicht jede Verwaltungsabteilung, deren Entscheid von einer Rechtsmittelbehörde abgeändert oder aufgehoben wurde, zur Beschwerde befugt. So wie untere kommunale Behörden nicht zur Anfechtung von Verfügungen und Entscheiden der obersten Verwaltungsbehörde der Gemeinde befugt sind, so sind sie auch nicht befugt, Entscheide kantonaler Rechtsmittelinstanzen an das Verwaltungsgericht weiterzuziehen. Hiefür wäre eine besondere gesetzliche Grundlage erforderlich, wie sie etwa in Art. 196 Abs. 1 des Steuergesetzes für das kantonale Steueramt verankert ist. Für die Baupolizeibehörde existiert keine entsprechende Kompetenznorm im kantonalen Recht.

4. Genehmigung der Rechtsmittelerhebung durch die zuständige Behörde

Die Beschwerde wurde vom Dienststellenleiter der Baupolizei nicht im Namen der Stadt St.Gallen, sondern ausdrücklich für die von ihm geleitete Verwaltungsabteilung erhoben. Das Gericht wies die Vorsteherin der Bauverwaltung im Rahmen der Verfahrensleitung darauf hin, dass es darüber entscheiden werde, ob die Baupolizei zur Beschwerde legitimiert sei, und überliess es dem Stadtrat, die von der Baupolizei erhobene Beschwerde zu bestätigen. In der Folge bot die Baupolizei lediglich an, einen Genehmigungsbeschluss des Stadtrates nachzureichen, falls ihre selbständige Beschwerdebefugnis "wider Erwarten" als unzulässig erachtet würde.

Die Beschwerdeführerin hatte Gelegenheit, die Beschwerde nachträglich vom zuständigen Stadtrat genehmigen zu lassen. Diese Genehmigung wurde nicht eingeholt. Offen bleiben kann daher auch, ob die Genehmigung innert der gesetzlichen Beschwerdefrist zu erfolgen hat, wenn die Beschwerde nicht im Namen des Stadtrates erhoben wurde.

5. Nichteintretensentscheid

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Baupolizei nicht legitimiert ist, gegen den Rekursentscheid des Baudepartements Beschwerde zu erheben. Eine stadträtliche Genehmigung der Beschwerde liegt nicht vor. Folglich kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Weiterführende Hinweise:

- GVP 1977 Nr. 69
- U.P. Cavelti, Die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Diss. Freiburg 1994, 93 f. mit Hinweisen
- F. Rüdüsüli, Die Legitimation der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Beschwerdeverfahren, in: 20 Jahre Verwaltungsgericht, St.Gallen 1986, 37 ff.
- W.E. Hagmann, Die st.gallische Verwaltungsrechtspflege und das Verfahren vor dem Regierungsrat, Diss. Zürich 1979, 155
- Juristische Mitteilungen 2003 Nr. 6

Urteil des Verwaltungsgerichtes i.S. B.S.S.G. vom 6. Dezember 2002

Das Verwaltungsgericht trat auf die Beschwerde der städtischen Verwaltungsabteilung nicht ein, weil diese für die Beschwerdeerhebung nicht zuständig war.

9

Verwaltungsverfahrenrecht:

Unterteilung in privates und öffentliches Baurecht

Art. 83 BauG:	Öffentlich-rechtliche Einsprache
Art. 84 Abs. 2 BauG:	Öffentlich-rechtlicher Einspracheentscheid
Art. 86 Abs. 1 BauG:	Privatrechtliche Immissions-Einsprache
Art. 86 Abs. 2 BauG:	Immissions-Einspracheentscheid
Art. 46 Abs. 1 VRP:	Anfechtungsgegenstand

Gegen eine Baubewilligung kann nur öffentlich-rechtlichen Rekurs erheben, wer vorgängig eine öffentlich-rechtliche Einsprache eingereicht hat.

Das Baudepartement war auf den ausschliesslich öffentlich-rechtlichen Rekurs gegen eine Baubewilligung nicht eingetreten, weil der Rekurrent vorgängig nur eine privatrechtliche Immissions-Einsprache erhoben hatte. Der Nichteintretensentscheid wurde mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten.

1. Unterteilung in privates und öffentliches Baurecht

Auf Bauten sind sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Vorschriften anwendbar. Das gesamte Gebiet des Baurechts wird gemäss Lehre und Praxis in privates und öffentliches Baurecht unterteilt. Dies hat zur Folge, dass auch bei einem Baugesuch zwischen öffentlich-rechtlichen Einsprachen, "einfachen" privatrechtlichen Einsprachen und privatrechtlichen Immissions-Einsprachen nach Art. 684 ZGB, welche je für sich ein eigenständiges Rechtsmittel darstellen, zu unterscheiden ist.

Die grundsätzliche Unterteilung in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen zieht dabei unterschiedliche materielle und formelle Rechtsfolgen nach sich. Während sich die öffentlich-rechtliche Einsprache und die privatrechtliche Einsprache nach Art. 684 ZGB von der privatrechtlichen, nicht auf Art. 684 ZGB gründenden Einsprache vor allem im Hinblick auf den weiteren Rechtsmittelweg unterscheiden, haben die beiden privatrechtlichen Einsprachen etwa gemeinsam, dass sie im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Einsprachen grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Erteilung (nicht den Gebrauch) der Baubewilligung haben.

Die Unterscheidung je nach Inhalt der Einsprachen hat sodann zur Folge, dass die erstmalige Erhebung einer privatrechtlichen Immissions-Einsprache im öffentlich-rechtlichen Rekursverfahren nicht mehr zulässig ist. Die Rekursinstanz hat sich damit nur zu befassen, wenn die Baupolizeibehörde aufgrund eines entsprechenden Begehrens im Baubewilligungsverfahren hierüber eine gesonderte Verfügung getroffen hatte oder hätte treffen müssen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, fehlt es an einem Anfechtungsobjekt, was einen Nichteintretensentscheid zur Folge hat.

Diese Rechtsprechung ist ebenso auf den umgekehrten Fall anwendbar, wenn zuerst eine privatrechtliche Immissions-Einsprache nach Art. 684 ZGB erhoben, im Rekursverfahren jedoch nur noch die Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften gerügt wird. Auch in diesem Fall hat folglich ein Nichteintretensentscheid zu ergehen, wenn im Rekurs die Verlet-

zung öffentlich-rechtlicher Vorschriften geltend gemacht wird, welche in der Einsprache nicht gerügt wurden.

2. Einhaltung des Willkürverbots

Der Beschwerdeführer bringt nun vor, diese Zweiteilung laufe Art. 9 BV und damit insbesondere dem dort verankerten Willkürverbot zuwider. Jeder privatrechtliche Einsprecher gehe davon aus, dass bei dem von ihm kritisierten Bauvorhaben das öffentliche Recht richtig angewendet werde. Das Beharren auf der Zweiteilung in einem frühen Verfahrensstadium sei deshalb überspitzt formalistisch.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein staatlicher Akt willkürlich, wenn er nicht nur unrichtig, sondern schlechthin unhaltbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er eine Norm oder einen klaren und unumstrittenen Rechtsgrundsatz offensichtlich verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft.

Insbesondere materiell-rechtliche Gründe, aber auch die Unterschiedlichkeit der Verfahren und der daran Beteiligten veranlassten den Gesetzgeber zu einer Unterscheidung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Einsprachen. Wenn die Verletzung von unterschiedlichen Rechtsnormen in verschiedenartigen Rechtsmitteln zu rügen ist, kann darin keine Willkür beziehungsweise kein überspitzter Formalismus erblickt werden. Daher erweist sich die Rüge eines Verstosses gegen Art. 9 BV als unbegründet.

3. Einhaltung eines fairen Verfahrens

Sodann bringt der Beschwerdeführer vor, die Praxis im Zusammenhang mit Baubewilligungen, wonach der Rechtsschutz gegen eine unmittelbar in die eigene Rechtsposition eingreifende Verfügung verweigert werde, weil sich der Rechtssuchende nicht oder nicht in der richtigen Form an einer vorangegangenen Vernehmlassung beteiligt habe, verstosse gegen Art. 6 Ziff. 1 ERMK.

Es ist der Vorinstanz beizupflichten, wenn sie festhält, dass Gegenstände, über welche die erste Instanz nicht entschieden hat, nicht in ihren Kompetenzbereich fallen und deshalb nicht von ihrer Untersuchungspflicht und Pflicht zur Rechtsanwendung erfasst würden. Inwiefern darin ein Widerspruch zu Art. 6 EMRK zu erblicken ist, ist nicht einzusehen.

Es verstösst insbesondere nicht gegen Art. 6 EMRK, die Einreichung von Rechtsmitteln von Formvorschriften abhängig zu machen. Zudem geht es vorliegend nicht um die Frage, ob sich der Beschwerdeführer nicht oder nicht in der richtigen Form an einer vorangegangenen Vernehmlassung beteiligt hat, sondern vielmehr darum, dass er im erstinstanzlichen Verfahren eine Einsprache gemäss Art. 684 ZGB erhoben hat und dass auf seinen Rekurs nur deshalb nicht eingetreten wurde, weil er darin nur noch öffentlich-rechtlich begründete Rügen vorgebracht hat. Es stand dem Beschwerdeführer offen, in der Einsprache sämtliche Rügen, das heisst öffentlich-rechtliche Einsprachen, privatrechtliche Einsprachen sowie privatrechtliche Einsprachen nach Art. 684 ZGB, zu erheben. Dabei hätte er jedoch wie vorstehend dargelegt die verfahrensrechtlichen Vorschriften einhalten müssen. Die Beschwerde erweist sich deshalb auch in diesem Punkt als unbegründet.

4. Einhaltung der umweltschutzrechtlichen Koordinationspflicht

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, die Zweiteilung in privatrechtliches und öffentlich-rechtliches Verfahren trotz inhaltlicher Identität verstosse gegen die formelle Koordinationspflicht im Umweltschutzrecht.

In formeller Hinsicht ist hinsichtlich diesem Vorbringen vorab festzuhalten, dass es den Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht genügt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 VRP). So bringt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeergänzung lediglich vor, es sei "zu fragen", ob kein Verstoss gegen die formelle Koordinationspflicht im Umweltschutzrecht vorliege. Darin kann keine rechtsgenügende Begründung einer Rechtsverletzung erblickt werden.

5. Qualifizierung des Rekurses

Sodann bringt der Beschwerdeführer vor, der Vorwurf der Vorinstanz, es fehle in seiner Rekursergänzung an einer privatrechtlichen Begründung des Rekurses, sei nicht haltbar. Dies zeige insbesondere Ziffer 4 der Rekurschrift.

Unbestritten ist, dass die Rekursergänzung in den Ziffern 1 bis 3 keinerlei privatrechtliche Begründung enthält. So bezieht sich Ziffer 1 auf öffentlich-rechtliche Bauvorschriften, Ziffer 2 auf bestehende Schutzzonen und Ziffer 3 auf die Lärmschutzgesetzgebung.

Hinsichtlich Ziffer 4 der Rekursbegründung ist festzuhalten, dass ein Verfahrensbeteiligter in einer privatrechtlichen Einsprache eine privatrechtliche Beurteilung verlangen und er seine Eingabe ausdrücklich als privatrechtlich bezeichnen oder - in genereller Form gehalten - auf Bestimmungen in einem privatrechtlichen Erlass oder auf Ansprüche oder Rechtsinstitute Bezug nehmen kann, die dem Zivilrecht angehören.

In Ziffer 4 der Rekursbegründung wird ausschliesslich auf Gesetzesbestimmungen des öffentlichen Rechts verwiesen (Art. 15 und 13 Abs. 2 USG) und weder ausdrücklich noch sinngemäss auf privatrechtliche Bestimmungen Bezug genommen. Der Beschwerdeführer hat in Ziffer 3 seiner Rekursergänzung zunächst in allgemeiner Weise festgehalten, die Baute verstosse gegen die Lärmschutzgesetzgebung, und in Ziffer 4 darauf hingewiesen, dass die Lärmschutzverordnung keine Empfindlichkeitsstufe für diese Art von Lärmquellen kenne und die Immissionen deshalb in Anwendung von Art. 15 USG nach richterlicher Erfahrung zu bestimmen seien. Für diese Schlussfolgerung spricht auch der ins Recht gelegte Bundesgerichtsentscheid. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz den Rekurs als ausschliesslich öffentlich-rechtlich begründet qualifiziert hat.

6. Einräumung einer Gelegenheit zur Nachbesserung

Fehl geht schliesslich der Einwand des Beschwerdeführers, ihm hätte in Anwendung von Art. 48 Abs. 2 VRP Gelegenheit gegeben werden müssen, den Mangel der fehlenden privatrechtlichen Begründung zu beheben.

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Satz 2 VRP muss der Rekurs einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Fehlen Antrag, Darstellung des Sachverhaltes oder Begründung, so ist der Rekurrent unter Ansetzung einer Frist zur Ergänzung des Rekurses aufzufordern (Art. 48 Abs. 2 VRP). Im vorliegenden Fall wurde dem Beschwerdeführer am 25. Mai 2002 Gelegenheit zur Ergänzung des Rekurses gegeben. Dass er in der Rekursergänzung unzulässige Rügen erhob, verpflichtete die Vorinstanz aber nicht, erneut eine Frist zur Ergänzung des Rechtsmittels anzusetzen.

7. Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, ihm sei das rechtliche Gehör verweigert worden, da ihm eine Stellungnahme zur unerwarteten rechtlichen Begründung verweigert worden sei.

Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör dient der Sachaufklärung und garantiert dem Betroffenen ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht im Verfahren. Im Einzelnen umfasst der Anspruch auf rechtliches Gehör die Möglichkeit des Betroffenen, sich zu den relevanten Gesichtspunkten zu äussern und Beweisanträge zu stellen, bevor eine Anordnung ergeht, die Mitwirkung bei Beweiserhebungen, das Recht auf Stellungnahme zu den Vorbringen der Gegenpartei und zum Ergebnis des Beweisverfahrens, das Akteneinsichtsrecht, den Anspruch auf Prüfung der Anträge und Stellungnahmen durch die urteilende Behörde, die sich in der Begründung des Entscheides niederschlägt, sowie den Anspruch auf einen begründeten Entscheid.

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. Juni 2002 mitgeteilt, sie werde voraussichtlich auf den Rekurs nicht eintreten, und gab ihm Gelegenheit, den Rekurs zurückzuziehen. Dazu äusserte sich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 18. Juni 2002. Diese wurde von der Vorinstanz berücksichtigt. Inwiefern darin eine Verweigerung einer Stellungnahme liegt, ist nicht einsichtig. Somit muss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs verneint werden.

Weiterführende Hinweise:

- BGE 122 I 53 ff., 127 I 56
- GVP 1987 Nr. 4, 1996 Nr. 13, 1978 Nr. 4
- VGE i.S. T.H. vom 4. Juni 1998
- Haller/Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Bd. 1, 3. Aufl., Zürich 1999, N 42 ff.
- Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Aufl., Zürich 2001, NN 805, 838 mit Hinweisen
- M.E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Zürich 1999, N 432
- B. Heer, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, N 989
- Juristische Mitteilungen 2000 Nr. 18

Urteil des Verwaltungsgerichtes i.S. S.C.-G. vom 18. März 2003

Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid des Baudepartementes ab, weil der Beschwerdeführer vorweg eine privatrechtliche Immissions-Einsprache erhoben, im Rekursverfahren aber nur öffentlich-rechtliche Rügen vorgebracht hatte.

10

Verwaltungsverfahrensrecht:

Anfechtbarkeit von Gebührenrechnungen**Art. 46 Abs. 1 VRP: Anfechtungsgegenstand**

Die in einer Sachverfügung oder einem Sachentscheid festgelegten amtlichen Kosten können nur innerhalb der für die Verfügung oder den Entscheid geltenden Rechtsmittelfrist und ausschliesslich bei der in der Hauptsache zuständigen Instanz angefochten werden.

Eine nachträgliche Anfechtung der zur Einforderung der amtlichen Kosten zugestellten Gebührenrechnung ist nicht möglich.

Von vielen Amtsstellen werden Rechnungen zur Einforderung einer Kostenverfügung standardmässig mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Dies kann zu Missverständnissen führen.

1. Auferlegung amtlicher Kosten in Sachverfügungen oder Sachentscheiden

Nach Art. 94 Abs. 1 VRP hat die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst; er kann überdies zum Ersatz der Barauslagen der Behörden verpflichtet werden. Die Kostenverfügung wird nach Art. 94 Abs. 2 VRP von der in der Hauptsache zuständigen Behörde getroffen. In Streitigkeiten hat jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Art. 95 Abs. 1 VRP).

Der Gesetzgeber hat sich für die Entgeltlichkeit des Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahrens entschieden. Demnach können sowohl Verfügungen als auch Entscheide mit amtlichen Kosten belastet werden. Die Art, der Umfang, wie auch die Verteilung und ein allfälliger Erlass der amtlichen Kosten werden im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und konkreter in der Verwaltungsgebührenverordnung sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung festgelegt. Grundsätzlich gilt, dass die amtlichen Kosten den Gesamtaufwand nicht übersteigen dürfen und in einem angemessenen Verhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung stehen sollen.

Namentlich bei der Beurteilung von Baugesuchen fallen durch den oft hohen Verfahrensaufwand, den Einbezug verschiedenster Verwaltungsbehörden oder gar externer Fachleute bisweilen hohe Kosten an, welche dem Baugesuchsteller von der Baubewilligungsbehörde in Form von Gebühren und Barauslagen als amtliche Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Pflicht zur Bezahlung der amtlichen Kosten muss verfügt werden und bildet einen Bestandteil der Baubewilligung oder des Bauabschlags. Das Gleiche gilt für Einspracheentscheide.

2. Anfechtbarkeit der in Sachverfügungen oder Sachentscheiden festgelegten amtlichen Kosten

Die Auferlegung amtlicher Kosten stellt eine Verfügung dar. Damit können Kostenverfügungen eigenständig oder im Zusammenhang mit der Hauptsache angefochten werden.

Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei den amtlichen Kosten von Verfügungen oder Entscheiden nicht um selbständige Verfügungen oder Entscheide über Gebühren im Sinn von Art. 41 lit. f Ziff. 4 VRP handelt; selbständige Kostenverfügungen liegen nur vor, wenn nicht auch andere Sachfragen geregelt werden, was bei Baubewilligungen oder Einspracheentscheiden nicht der Fall ist. Die Auferlegung oder der Umfang der amtlichen Kosten müssen - entsprechend der Rechtsmittelbelehrung - innert der für die Sachverfügung oder den Sachentscheid geltenden Rechtsmittelfrist bei der in der Hauptsache zuständigen Instanz angefochten werden.

3. Einforderung der in Sachverfügungen oder Sachentscheiden festgelegten amtlichen Kosten

In der Praxis werden die amtlichen Kosten einer Sachverfügung oder eines Sachentscheids regelmässig separat und oftmals nach der Zustellung der zu Grunde liegenden Verfügungen oder Entscheide in Rechnung gestellt.

Nicht jedes Verhalten der Verwaltungsbehörden Dritten gegenüber konkretisiert sich in anfechtbaren Verfügungen oder Entscheiden. Namentlich die Einforderung beziehungsweise das Inkasso der in Sachverfügungen oder Sachentscheiden festgelegten amtlichen Kosten stellt keine Verfügung dar. Die nachträglich zugestellte Rechnung begründet keinerlei neuen Pflichten, denn die Pflicht zur Bezahlung der amtlichen Kosten wurde bereits in der Sachverfügung oder dem Sachentscheid festgelegt. Daraus folgt, dass Gebührenrechnungen (welche sich auf amtlichen Kosten beziehen, die in Sachverfügungen oder Sachentscheiden festgelegt wurden) nicht anfechtbar sind. Eine Rechtsmittelbelehrung ist deshalb nicht erforderlich.

4. Folgen von Rechtsmittelbelehrungen auf Gebührenrechnungen zu Sachverfügungen oder Sachentscheiden

Trotz der klaren Rechtslage werden auf Sachverfügungen oder Sachentscheiden basierende Gebührenrechnungen immer wieder mit Rechtsmittelbelehrungen versehen, die sich auf selbständige Kostenverfügungen beziehen. Schliesslich kommt es auch vor, dass die Adressaten der Gebührenrechnungen von der bezeichneten Anfechtungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Wird ein einfacher Verwaltungsakt mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, kann dies nicht zur Anfechtbarkeit desselben führen. Versehen oder Nachlässigkeiten einer Behörde führen nicht dazu, dass in Abweichung von der geltenden Rechtsordnung Rechtsmittel zulässig sind. Da auf Sachverfügungen oder Sachentscheiden basierende Gebührenrechnungen keine anfechtbare Verfügung darstellen, kann mangels Anfechtungsgegenstand auf die dagegen erhobenen Rechtsmittel nicht eingetreten werden. Der Nichteintretensentscheid ist von der in der Hauptsache zuständigen Instanz zu fällen. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass die Behörde, welche die Gebührenrechnung fälschlicherweise mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgestattet hat, die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

An diesem Ausgang ändert der Grundsatz von Treu und Glauben nichts. Zwar trifft es zu, dass dem Adressaten aus einer falschen Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen darf. Ins Gewicht fällt aber, dass die Adressaten der Gebührenrechnungen immer auch Adressaten der zu Grunde liegenden Sachverfügungen oder Sachentscheide sind. Sachverfügungen oder Sachentscheide müssen immer mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die Adressaten müssen deshalb wissen, dass sie die Sachverfügung oder den Sachentscheid innert der angegebenen Frist bei der angegebenen Instanz anfechten müssen. Dies bezieht sich klarerweise auch auf die amtlichen Kosten. Bei diesem Kenntnisstand können sich die Adressaten nicht auf die falsche Rechtsmittelbelehrung der Gebührenrechnung verlassen. Ihnen kann ohne weiteres zugemutet werden, innert der für die

Sachverfügung oder den Sachentscheid früher ablaufenden Frist ein Rechtsmittel einzureichen oder aber sich bei der zuständigen Behörde nach der Sach- und Rechtslage zu erkunden.

Weiterführende Hinweise:

- BGE 124 I 255 ff.
- GVP 1980 Nr. 63
- W.E. Hagmann, Die st.gallische Verwaltungsrechtspflege und das Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat, Zürich 1979, 265 ff., 165
- U.P. Cavelti, Die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1994, 114, 187 ff.
- Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, NN 730, 854 ff.